



## Merkblatt für EZG-Anlageninhaber Erforderliche Unterlagen für Genehmigungsantrag gemäß § 5 EZG

**Dieses Papier dient als Unterstützung bei der Erstellung des Genehmigungsantrags und nimmt nicht die endgültigen Inhalte einer Verordnung zu §§ 7 und 8 EZG vorweg!**

### INHALT:

<b>1</b>	<b>Ziel dieses Schreibens.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Informationen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Begriffsbestimmungen.....	3
2.2	Verfahren zur Bestimmung von Emissionen .....	4
2.2.1	Standardverfahren (Berechnung) .....	4
2.2.2	Massenbilanz .....	5
2.2.3	Emissionsmessung .....	6
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Anträge zur Anlagengenehmigung (§ 5 EZG).....</b>	<b>7</b>
4.1	Stammdaten .....	8
4.2	Anlagenbeschreibung .....	9
4.3	Geplante Verfahren zur Überwachung.....	11
4.3.1	Überwachung nach Standardverfahren .....	11
4.3.2	Anmerkung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Faktoren.....	13
4.3.3	Überwachung durch Messung .....	14
4.3.4	Überwachung durch Massenbilanz.....	14
4.3.5	Begründung des Überwachungskonzepts .....	14
4.4	Geplante Maßnahmen zur Berichterstattung .....	15
4.5	Maßnahmen für Qualitätssicherung und Kontrolle .....	16
<b>5</b>	<b>Abschließende Bemerkungen.....</b>	<b>17</b>



## 1 Ziel dieses Schreibens

Das Emissionszertifikatengesetz (EZG, BGBl. I 46/2004) ist die österreichische Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie („EH-RL“, 2003/87/EG). Gemäß § 7 (1) EZG hat jeder Inhaber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage die Emissionen von Treibhausgasen zu überwachen. Dies hat gemäß den Bestimmungen des EZG, den dazu ergangenen Verordnungen, den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Überwachung und Berichterstattung (englisch: Monitoring and reporting guidelines, kurz „MRG“, Entscheidung C(2004) 130), soweit sie direkt anwendbar sind, sowie dem jeweiligen Genehmigungsbescheid zu erfolgen.

Weiters hat jeder Inhaber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage gemäß § 8 EZG jährlich Meldung über die Emissionen der Anlage zu erstatten. Die Meldung ist gemäß § 9 durch eine unabhängige Prüfeinrichtung („Verifizierer“) zu bescheinigen.

Das BMLFUW erarbeitet zur Zeit Verordnungen, in denen näher definiert wird, wie die Überwachung der Emissionen (§ 7) und die Emissionsmeldung (§ 8) durch die Anlageninhaber, sowie die Bescheinigung durch unabhängige Prüfeinrichtungen (§ 9) zu erfolgen hat. Die zuständige Behörde hat diese Verordnungen bei der Emissionsgenehmigung nach § 4 zu berücksichtigen, weswegen die Kenntnis der Verordnungen auch für den Anlageninhaber von essentieller Bedeutung sind.

Nach § 5 Abs. 4 EZG hat der **Anlageninhaber** (hier wird synonym auch „Betreiber“ verwendet) **bis spätestens 31.7.2004 einen Antrag** auf Erteilung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen (hier im Folgenden „Genehmigung“) zu stellen.

Da aller Voraussicht nach die notwendigen Verordnungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig sein werden, soll das hier vorliegende Papier als **Hilfestellung** für Anlageninhaber und zuständige Behörden dienen, um die Genehmigungsanträge vorzubereiten, ohne jedoch die Regelungen der Verordnungen zu §§ 7 und 8 EZG vorwegzunehmen.

Folgende **Grundsätze** liegen diesem Papier zugrunde:

1. Rechtsgrundlage sind die EH-RL, das EZG und die MRG. In Punkten, in denen das vorliegende Papier keine genaueren Angaben enthält, sind diese zu konsultieren. Download dieser Dokumente z.B. unter [www.eu-emissionshandel.at](http://www.eu-emissionshandel.at)<sup>1</sup>
2. Der Genehmigungsbescheid hat genaue Auflagen zu Überwachung und Berichterstattung zu enthalten und stellt daher die Grundlage für die Emissionsmeldungen und die Prüfung durch die Unabhängige Prüfeinrichtung („Verifizierer“) dar. Der Bescheid hat daher die konkrete Anlagensituation sehr genau abzubilden, weswegen auch hohe Anforderungen an die Anträge zu stellen sind.
3. Die Überwachung und Berichterstattung für Emissionshandelsanlagen hat nach den generell akzeptierten Grundsätzen *Vollständigkeit, Konsistenz, Transparenz, Genauigkeit, Kostenwirksamkeit und Wesentlichkeit* zu erfolgen (Vgl. MRG Anhang I Abschnitt 3). Diesen Grundsätzen sollten bereits die Genehmigungsanträge und sodann auch die Genehmigungsbescheide entsprechen.

---

<sup>1</sup> Die MRG finden sich auf [www.eu-emissionshandel.at](http://www.eu-emissionshandel.at) unter > Dokumente > Dokumente-EU. Dort findet sich die deutsche Version aus dem Amtsblatt der EU, leider sind die Überschriften der Tabelle 1 nicht korrekt wiedergegeben. Dazu sollte die englische Version konsultiert werden.

Siehe <http://europa.eu.int/comm/environment/climat/emission.htm>



## 2 Allgemeine Informationen

### 2.1 Begriffsbestimmungen

**Anlage:** eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 EZG oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 EZG genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;

**Tätigkeiten:** Das sind generell die in Anhang 1 EZG aufgeführten Tätigkeiten. Werden die in Anhang 1 EZG genannten Schwellenwerte von mehreren Emissionsquellen innerhalb einer Anlage jeweils für sich genommen erreicht, so gilt jede dieser Emissionsquellen als separate „Tätigkeit“ im Sinne der Verordnungen zu §§ 7 bis 9 EZG. Jeder Tätigkeit ist mindestens eine Emissionsquelle zuzuordnen. Alle Emissionsquellen, die für sich genommen unter dem Schwellenwert des Anhang 1 EZG liegen, können zu einer Tätigkeit summiert werden.

**Emissionsquelle (bzw. „Quelle“):** Ein bestimmter, feststellbarer Punkt oder Prozess in einer Anlage, durch den Treibhausgase freigesetzt werden. Eine Anlage (bzw. jede Tätigkeit innerhalb einer Anlage) wird nach verfahrenstechnischen Gesichtspunkten in Emissionsquellen unterteilt. So sind z.B. eine genehmigte Dampfkesselanlage, eine Gasturbinenanlage, aber auch Einzelbrenner, Öfen, Reaktoren etc. jeweils als Emissionsquellen zu betrachten.

Kleine Emissionsquellen (installierte Brennstoffwärmeleistung < 2 MW) können nach verfahrenstechnisch sinnvollen Gesichtspunkten (z.B. mehrere (baugleiche) Brenner, gemeinsamer Gaszähler...) zusammengefasst werden.

**Senke:** Ein bestimmter, feststellbarer Punkt oder Prozess in einer Anlage, durch den Treibhausgase aus der Atmosphäre oder aus dem Abgas vorgelagerter Emissionsquellen chemisch oder physikalisch fixiert oder zerstört werden.

*Anmerkung: Somit ist die Hierarchie der Begriffe vorgegeben:*

**Anlage > Tätigkeit > Quelle / Senke<sup>2</sup>.**

**Ebenenkonzept (engl. „tier“):** eine spezifische Methode zur Ermittlung von Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren und Oxidations- oder Umsetzungsfaktoren. Aus den verschiedenen Ebenenkonzepten, die hierarchisch aufeinander aufbauen, kann in Einklang mit den vorliegenden Leitlinien (MRG) und den Mindestvorgaben der Verordnung zu § 7 EZG eine geeignete Auswahl getroffen werden. Die Ebenen unterscheiden sich durch Ihren Genauigkeitsgrad bzw. Unsicherheit. Zum Beispiel ist eine Methode nach Ebene 1 ungenauer als eine Methode nach Ebene 2, oder mit anderen Worten, eine Variable (das sind Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren, Oxidations- oder Umsetzungsfaktoren), die mit der Methode z.B. 2a ermittelt wird, weist einen höheren Genauigkeitsgrad auf als eine Variable, die mit der Methode 1 ermittelt wird. s. auch MRG 4.2.2.1.4 die verschiedenen Ebenenkonzepte. (s. dazu auch Fußnote 1).

**Charge:** eine bestimmte Brennstoff- oder Materialmenge, die als Einzellieferung oder kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum hinweg weitergeleitet wird. Chargen sind repräsen-

---

<sup>2</sup> Quelle..... Kleinste Einheit, für die eine gesonderte Überwachung der Emissionen möglich sein muss (vgl. 4.2 Anlagenbeschreibung).

Tätigkeit .... Kleinste Einheit, für die Tätigkeitsdaten in der Emissionsmeldung aggregiert werden dürfen.

Anlage..... Kleinste Einheit, für die eine Genehmigung gemäß § 4 EZG gilt.



tativen Probenahmen zu unterziehen und im Hinblick auf den durchschnittlichen Energie- und Kohlenstoffgehalt sowie andere relevante Aspekte der chemischen Zusammensetzung zu beschreiben (MRG).

## 2.2 Verfahren zur Bestimmung von Emissionen

### 2.2.1 Standardverfahren (Berechnung)

Das Standardverfahren zur Ermittlung der **Emissionen aus Verbrennung** laut MRG sieht eine Berechnung nach folgender Formel vor:

$$\text{Emissionen} = \text{Tätigkeitsdaten} \times \text{EF} (\times \text{OF})$$

EF.....Emissionsfaktor

OF.....Oxidationsfaktor

„Tätigkeitsdaten“ bezeichnet dabei den Nettoenergiegehalt des Brennstoffs in TJ.

Berechnung erfolgt nach

$$\text{Nettoenergieinhalt} = \text{verbraucher Brennstoff} \times H_u$$

$H_u$ .....spezifischer (unterer) Heizwert

Analog für **Prozessemissionen**:

$$\text{Emissionen} = \text{Tätigkeitsdaten} \times \text{EF} (\times \text{UF})$$

UF.....Umsetzungsfaktor

Hier bezeichnet „Tätigkeitsdaten“ die Menge des eingesetzten Rohstoffs (oder die Menge des gewonnenen Produkts, falls dies der Überwachung besser zugänglich ist).

OF und UF können auch rechnerisch bereits in den Emissionsfaktor einfließen.

Für *biogene Brennstoffe und Einsatzmaterialien* gilt  $\text{EF} = 0$ . Für gemischte Materialien ist der biogene Anteil des Kohlenstoffs zu bestimmen und nur für diesen Anteil  $\text{EF} = 0$  zu setzen. Kann der biogene Anteil nicht hinreichend genau bestimmt werden, so ist der gesamte Kohlenstoffgehalt als fossil zu bewerten<sup>3</sup>. Eine nicht erschöpfende Liste von biogenen Brennstoffen findet sich in den MRG, Anhang 1 Kapitel 9.

Sind die Tätigkeitsdaten nicht durch direkte Messung (z.B. Bandwaage, Durchflussmessung,...) zugänglich, so sehen die MRG auch folgende Berechnungsformel vor:

$$\text{Material C} = \text{Material P} + ((\text{Material S} - \text{Material E})) - \text{Material O}$$

Material C: im Berichtszeitraum verarbeitetes Material,

---

<sup>3</sup> MRG Anhang I, Kapitel 10.4: „Ist eine Bestimmung des Biomasse-Anteils eines Brennstoffgemischs aus technischen Gründen nicht möglich oder würde eine solche Analyse unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, so muss der Betreiber entweder einen Biomasse-Anteil von 0% zugrunde legen (d.h. er muss annehmen, dass der in dem in Frage stehenden Brennstoff enthaltene Kohlenstoff vollständig fossiler Natur ist) oder eine von der zuständigen Behörde zu genehmigende Schätzmethode vorschlagen.“

Eine derartige Schätzung ist jedoch nur für „kleinere Quellen“ (vgl. MRG) zulässig.



Material P: im Berichtszeitraum gekauftes Material,

Material S: Lagerbestand zu Beginn des Berichtszeitraums,

Material E: Lagerbestand zum Ende des Berichtszeitraums,

Material O: für andere Zwecke eingesetztes Material (Weiterbeförderung oder Wiederverkauf).

MRG: „Sollte eine Ermittlung der Variablen „Material S“ und „Material E“ durch Messungen technisch nicht möglich sein bzw. unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, so kann der Betreiber diese Angaben schätzen, indem er die Zahlen der Vorjahre zugrunde legt und diese mit dem Output im Berichtszeitraum korreliert. In diesem Fall muss der Betreiber diese Schätzungen anhand flankierender Berechnungen und entsprechender finanzieller Belege bestätigen. Alle übrigen Auflagen in Bezug auf die Wahl des Ebenenkonzepts bleiben von dieser Bestimmung unberührt. So werden beispielsweise das „Material P“ und das „Material O“ sowie die entsprechenden Emissions- oder Oxidationsfaktoren in Einklang mit den tätigkeitsspezifischen Leitlinien der Anhänge II bis XI ermittelt.“

Anmerkung: Bei dieser Methode zur Ermittlung der Tätigkeitsdaten ist im Einzelfall (vor allem bei festen Stoffen) zu prüfen, ob die geforderte Genauigkeit der einzelnen Ebenenkonzepte erreicht werden kann. Zur Überprüfung der Plausibilität der in der Emissionsmeldung angegebenen Daten wird die Unabhängige Prüfeinrichtung jedoch in der Regel auch Lagerstandsmessungen und finanzielle Belege heranziehen.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass die Überwachung der Anlage einerseits die Ermittlung der eingesetzten Brennstoffe und Materialien umfasst, andererseits ist ein Konzept zur Ermittlung der Emissions-, Oxidations- und Umsetzungsfaktoren, sowie des biogenen Anteils notwendig, das die repräsentative Probennahme und die Analyse der Brennstoffe und Materialien umfasst.

Hier ist anzumerken, dass dieser unter Umständen sehr hohe Aufwand bei der erstmaligen Erarbeitung des Überwachungskonzepts (vgl. Kapitel 4) dazu dient, in Folge eine wesentliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu erreichen. Weiters wird dadurch eine Effizienzsteigerung bei der Erstellung der jährlichen Emissionsmeldung und bei der Prüfung durch die Verifizierer, sowie bei der laufenden Qualitätssicherung der Überwachungsmethoden vorbereitet, sodass sich der Aufwand langfristig möglichst kostenneutral gestalten sollte.

### 2.2.2 Massenbilanz

Von diesem Standardverfahren sind Anlagen zur Produktion von Roheisen und Stahl ausgenommen, und falls im Verbund damit betrieben, auch Röst- und Sinteranlagen für Erze und Kokereien. Diese Anlagen sind nach dem sogenannten Massenbilanzansatz zu überwachen. Dazu sind sämtliche relevanten Input- und Output-Materialströme mengenmäßig zu überwachen und an Hand repräsentativer Analysen ihres Kohlenstoffgehalts die CO<sub>2</sub>-Emission zu bilanzieren.

Mineralölraffinerien können ihre Emissionen entweder nach dem Standardverfahren oder nach dem Massenbilanzansatz oder nach einer geeigneten Kombination von beiden überwachen.



### 2.2.3 Emissionsmessung

Schließlich ist es auch möglich, die Emissionen durch kontinuierliche Messung des Abgasvolumenstroms und der CO<sub>2</sub>-Konzentration im Abgas zu überwachen. Dies ist möglich, sofern der Betreiber belegen kann, dass

- diese nachweislich ein genaueres Ergebnis bringt als eine entsprechende Berechnung der Emissionen unter Anwendung der genauesten Ebenen-Kombination und dass
- sich der Vergleich der Ergebnisse aus Messung und Berechnung auf identische Quellen und Emissionen stützt.

Die Meldung auf Grund von Messungen hat jedenfalls durch flankierende Berechnung ergänzt zu werden.

## 3 Geltungsbereich

Prinzipiell sind alle Anlagen betroffen, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Anhang 1 EZG oder §2 Abs. 2 ausüben, weiters Anlagen, die eine erstinstanzliche anlagenrechtliche Genehmigung nach dem 24.3.2004 erlangen und die genannten Tätigkeiten ausüben („neue Marktteilnehmer“). Ein Anhaltspunkt, ob die Anlage betroffen ist, ist die Nennung in der Anlagenliste des NAP. Liegen Unklarheiten vor, ob Anlagen, einzelne Anlagenteile und Materialströme dem Emissionshandel unterliegen, so ist eine Rückfrage an das BMLFUW, Abteilung V/4) zu empfehlen.



#### 4 Anträge zur Anlagengenehmigung (§ 5 EZG)

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten (*gemäß § 5 (1) EZG*):

1. Bezeichnung der Anlage und der dort durchgeführten Tätigkeiten und verwendeten Technologien,
2. Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung wahrscheinlich mit Emissionen von Treibhausgasen verbunden ist,
3. Quellen der Emissionen von in Anhang 1 EZG aufgeführten Gasen aus der Anlage; eine Quantifizierung der Emissionen ist nicht erforderlich;
4. geplante Maßnahmen zur Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen im Einklang mit der Verordnung gemäß §§ 7 und 8 sowie Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen.

*Gemäß MRG* hat der Antrag weiters zu enthalten:

5. Eine Beschreibung der Verfahren zur Qualitätssicherung und -kontrolle, die in Bezug auf die Datenverwaltung vorgesehen sind;
6. Gegebenenfalls Informationen über eventuell relevante Verbindungen mit Aktivitäten im Rahmen von EMAS4.

Die *geplante Verordnung zu § 7 EZG* wird weiters vorsehen:

7. Hinweis auf weitere verwandte Berichtspflichten des Betreibers (Emissionsmeldungen nach LRG-K, EPER, Abfallverbrennungs-Verordnung, Energiestatistik, (d.i. Gütereinsatz-Statistik, Erdölstatistik, Elektrizitätsstatistik, KWK-Statistik) mit Erläuterungen, ob die Anlagenabgrenzung bei diesen Berichten übereinstimmen. (Anmerkung: Das EZG bzw. die MRG verlangen die Sicherstellung der Konsistenz der Emissionsmeldungen mit der Nationalen Inventur. Da diese betrieblichen Berichtspflichten im wesentlichen die Basis für die Nationale Inventur darstellen, muss deren Meldung konsistent mit den Emissionsmeldungen erfolgen und Abweichungen müssen begründet werden. Dieser Punkt bereitet weiters die Arbeit der unabhängigen Prüfeinrichtung vor.)

Um allen diesen Anforderungen zu entsprechen, besteht der Antrag wie nachfolgend erläutert aus folgenden Teilen:

- Stammdaten
- max. 5 Seiten Zusammenfassung
- Anlagenbeschreibung
- Geplante Verfahren zur Überwachung mit Begründung
- Geplante Berichterstattung
- Maßnahmen für Qualitätssicherung
- Allfällige Anhänge

<sup>4</sup> Oder ähnlichen im Betrieb implementierten Managementsystemen, sofern diese z.B. Teil der Qualitätssicherung in Bezug auf die Ermittlung der Treibhausgasemissionen sind.

## 4.1 Stammdaten

Die Stammdaten dienen der eindeutigen Identifikation der Anlage, der Vereinfachung des Verfahrensablaufs, sowie der Sicherstellung der Konsistenz mit anderen Berichtspflichten.

### Notwendige Angaben:

#### **I. Anlagenbetreiber** (=juristische Person, die die Emissionszertifikate zugeteilt bekommt)

Name der Gesellschaft, Plz, Ort, Straße, Nr., Telefon, Fax

Falls zutreffend Name und Anschrift der Muttergesellschaft.

#### **II. Ansprechperson(en):**

Jeweils Name, Post-Anschrift, Telefon, Fax, Email von:

- a) Ansprechpartner für technische Fragen (für Rückfragen der Behörde und Verifizierer),
- b) Zeichnungsberechtigter für das Register, inklusive Nachweis der Zeichnungsberechtigung
- c) Stellvertretender (zweiter) Zeichnungsberechtigter für das Register,
- d) Falls zutreffend: Weitere Ansprechpartner unter Angabe der Zuständigkeit,
- e) Falls zutreffend: Bevollmächtigter<sup>5</sup>,

#### **III. Informationen über die Anlage(n)**<sup>6</sup>:

Für jede Anlage jeweils: Name der Anlage, NAP-Code<sup>7</sup>, EPER-Meldepflicht (ja/nein), EPER-Identifikationsnummer (wenn vorhanden), Anschrift des Anlagenstandorts (Plz, Ort, Straße, Nr.), Durchgeführte Anhang 1-Tätigkeit(en): Haupttätigkeit, Tätigkeit 2 bis Tätigkeit N. Zu jeder Tätigkeit weiters: IPCC- und EPER-Code (vgl. MRG Anhang I, Kapitel 12).

NACE-Code: Repräsentiert die wirtschaftliche Haupttätigkeit der Anlage, wichtig für Konsistenz mit der nationalen Treibhausgasinventur. Der NACE-Code wird auf Ansuchen von der Statistik Austria vergeben ([www.statistik.at](http://www.statistik.at)).

---

<sup>5</sup> §5(2) EZG: Bedient sich der Inhaber der Anlage für die technisch/operativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eines Bevollmächtigten, ist dieser der Behörde namhaft zu machen.

<sup>6</sup> Eine Genehmigung kann sich auf eine oder mehrere vom selben Inhaber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen. Letzteres betrifft v.a. Anlagen, die bei der Datenerhebung durch UBA/IIÖ für mehrere Tätigkeiten getrennt gemeldet haben und daher im NAP getrennt ausgewiesen sind. Vom Standpunkt der Anforderungen des Registers ist jedoch ein eigener Antrag bzw. Bescheid je Anlage zu bevorzugen.

<sup>7</sup> D.h. der Code in der ersten Spalte der Anlagenliste des Nationalen Allokationsplan („NAP“). Download des NAP ist möglich unter [www.eu-emissionshandel.at](http://www.eu-emissionshandel.at)



## 4.2 Anlagenbeschreibung

Anmerkung: Die Beschreibung der Anlage dient u.a. zur Beurteilung durch die Behörde, ob die vorgeschlagenen Überwachungsmethode (bzw. die gewählten Ebenenkonzepte) angemessen ist. Sie bildet weiters die Grundlage für die strategische Analyse, sowie Prozess- und Risikoanalyse<sup>8</sup> durch die unabhängige Prüfeinrichtung. Daher ist ganz besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit und Transparenz aller Angaben zu achten.

### I. Die Anlagenbeschreibung muss enthalten:

- a) Eine **allgemein verständliche Beschreibung der wesentlichen Betriebsanlagen**. Die verwendeten Technologien müssen derart beschrieben werden, dass der Vertreter der Behörde und der Verifizierer mit allgemeinen verfahrenstechnischen Kenntnissen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben in Bezug auf die Überwachung der Emissionen beurteilen können. Die Emissionsquellen sollen im Kontext der gesamten Anlagentechnologie beschrieben werden, wichtige Kenndaten wie Kapazität und typische Auslastung, Betriebsstunden etc. sind der Beschreibung anzuschließen. Branchenspezifische Fachausdrücke sowie betriebsintern verwendete Anlagenbezeichnungen<sup>9</sup> und Abkürzungen können dabei verwendet werden, sofern sie hinreichend erläutert werden.
- b) Eine **Liste der Tätigkeiten**, die in der Anlage ausgeführt werden: Die Tätigkeiten sind von 1 bis N zu nummerieren, wobei Tätigkeit 1 der wirtschaftlichen Haupttätigkeit der Anlage (vgl. Nace-Code und EPER-Haupttätigkeit) bzw. der Tätigkeit mit den höchsten Emissionen entsprechen soll.
- c) Eine **Liste der Emissionsquellen und Senken**: Zu jeder Emissionsquelle sind folgende Angaben zu machen:
  - Bezeichnung der Quelle/Senke, entweder durchnummeriert oder mit Betriebsinterner Bezeichnung (z.B. „Dampfkessel K1“, „Turbine 3“, „Drehrohrofen DO3“, „Heizung Bau A.11“,...). Idealerweise übereinstimmend mit der Bezeichnung, die bei anderen Berichtspflichten verwendet wird (z.B. bei Meldung nach LRG-K),
  - Zuordnung der Quelle/Senke zu einer Tätigkeit (und gegebenenfalls auch zu einer Teilanlage, vgl. Fußnote 9),
  - Angabe der örtlichen Lage (verbale Beschreibung oder Plan),
  - Liste der in dieser Quelle eingesetzten Brennstoffe,
  - Liste der Stoffe, die Prozessemissionen verursachen,
  - Angabe, zu welcher Quelle oder Senke die Emission (bzw. ein Teil des Abgases) weitergeleitet wird, falls zutreffend;
  - Falls die Quelle/Senke durch kontinuierliche Emissionsmessung überwacht werden soll: Bezeichnung und Lage der Messeinrichtung.

<sup>8</sup> Zur Definition dieser Begriffe vergl. Anhang 3 EZG und MRG Anhang I, Abschnitt 7.4. Ziel ist die Aufstellung eines Prüfplans, der die geforderte Genauigkeit der Emissionsermittlung sicherstellt.

<sup>9</sup> Ist für Zwecke der Überwachung und Berichterstattung eine weitere Unterteilung (neben „Tätigkeit“ und „Quelle“) einer Anlage unbedingt nötig, so sind Teilanlagen (=Zusammenfassung mehrerer Quellen) zu definieren. Der Begriff Teilanlage dient somit nur der Definition von Gruppen von Emissionsquellen zur einfacheren Abbildung der betrieblichen Gegebenheiten, ohne Konsequenzen für die Überwachung oder Berichterstattung vorwegzunehmen.



Sind in der Anlage weitere Emissionsquellen vorhanden, die jedoch einer Tätigkeit gemäß Anhang 1 EZG zuzuordnen sind, die *nicht* den entsprechenden Schwellenwert überschreitet, so sind die entsprechenden Quellen in der Beschreibung aufzulisten, um größtmögliche Transparenz bei der Anlagenabgrenzung zu erreichen, jedoch als „nicht vom EZG erfasst“ zu markieren. Bei Unklarheiten, ob eine Quelle in die Tätigkeit einzubeziehen ist oder nicht, ist eine Rückfrage im BMLFUW empfehlenswert. Gegebenenfalls sollte ein Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 7 EZG erwirkt und dem Antrag beigelegt werden.

- d) Eine **Liste der Messeinrichtungen**: Sämtliche Waagen, Zähler, Durchflussmesser, Füllstandsmessungen, etc., die zur Ermittlung der Tätigkeitsdaten (s. Kapitel 2.2) notwendig sind, sind hier aufzulisten. Notwendige Angaben:

- Bezeichnung/Nummer,
- Zuordnung zu einer Quelle/Senke,
- Zuordnung zu Brennstoff, bzw. Rohstoff, oder zu einem Produkt oder Abgas,
- Angabe zur örtlichen Lage (Plan oder Beschreibung).

Weitere Angaben zu den Messeinrichtungen sind im Kapitel 4.3 (Geplante Verfahren zur Überwachung) zu machen.

## II. Die Anlagenbeschreibung kann/soll weiters enthalten:

- a) Die Beschreibung der Anlage und der Technologien ist durch entsprechende Fließbilder, Stoffflussdiagramme und Lagepläne zu ergänzen, soweit es zum besseren Verständnis notwendig ist. Folgende Informationen sollen eindeutig abgeleitet werden können:
- Zuordnung von Anlagenteilen zu Emissionsquellen,
  - Zuordnung der Emissionsquellen zu Tätigkeiten,
  - Für die Ermittlung von Tätigkeitsdaten: Zuordnung von Messeinrichtungen (Waagen, Zählern, Füllstandsmessungen,...) zu den benutzten Brennstoffen, Einsatzstoffen und Produkten, sowie Zuordnung der genannten Messeinrichtungen zu Emissionsquellen und Tätigkeiten,
  - Lage von allfälligen Emissionsmessstellen,
  - Plan des Standortes zur Lokalisierung der relevanten Messeinrichtungen und Quellen. Erläuterung der im Betrieb üblichen Gebäudebezeichnungen etc., soweit sie in der Anlagenbeschreibung benutzt werden.
- b) Eine Beschreibung des Prozessleitsystems und allfälliger verwendeter Datenbanksysteme, soweit dies zum Verständnis des Zustandekommens der Emissionsdaten notwendig ist.
- c) Optional, zur einfacheren und effizienten Überprüfung des Antrags durch die zuständige Behörde: Eine Liste der *wichtigsten* gewerberechtlichen Bewilligungsbescheide (mit Nummer, Datum, ausstellender Behörde und stichwortartiger Inhaltsangabe), so-



fern sie *relevante* Informationen über die emissionshandlungspflichtige Anlage enthalten, insbesondere Feststellungsbescheide des BMLFUW gemäß § 2 Abs. 7 EZG<sup>10</sup>,

- d) Optional, dient zur Sicherstellung der Konsistenz mit dem NAP:
- Eine Kopie des UBA/IIÖ-Erhebungsbogens (wenn relevant: auch des KWK-Erhebungsbogens von UBA/EVA), wobei Daten, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) gelten, gestrichen werden können. Angaben in den Datenblättern „(2) Brennstoffe I“, „(3) Brennstoffe II“, „(4) Prozessemissionen“ und „(6) Struktur“ sollten jedoch geeignet sein, die Angaben zur Vollständigkeit der Emissionsquellen und -senken, sowie der eingesetzten Brennstoffe und Materialien zu belegen. Abweichungen sind zu begründen.
  - Wurden im Rahmen der Gespräche zur Erstellung des NAP dem BMLFUW weitere Unterlagen zu Anlagenerweiterungen oder zur Errichtung von Neuanlagen im Sinne des § 11 Abs. 2 EZG vorgelegt, so sind diese ebenfalls beizulegen.
- e) Unterliegt die Anlage weiteren gesetzlichen Berichtspflichten, so ist kurz zu kommentieren, ob die Bilanzgrenzen für diese Berichtspflichten ident mit denen des vorliegenden Genehmigungsantrags sind. Abweichungen sind zu begründen. Diese Berichtspflichten sind z.B.:
- EPER-Verordnung BGBl. II Nr.300/2002,
  - LRG-K: BGBl. Nr. 380/1988,
  - Anordnung statistischer Erhebungen für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft BGBl. II Nr. 486/2001
  - Gütereinsatzstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 349/2003
  - Erdölstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 464/2002

### 4.3 Geplante Verfahren zur Überwachung

#### 4.3.1 Überwachung nach Standardverfahren

Für alle Anlagen, die ihre Emissionen nach dem Standardverfahren (vgl. Kapitel 2.2) ermitteln sind folgende Angaben im Genehmigungsantrag erforderlich:

##### I. Zu jedem Brennstoff ist darzulegen:

- a) Bezeichnung des Brennstoffs (übereinstimmend mit Bezeichnung bei Beschreibung der Quellen); Wenn es sich um einen Abfall handelt: Angabe des sechsstelligen Codes des Europäischen Abfallverzeichnisses<sup>11</sup>
- b) Wie die Überwachung der Einsatzmenge (Tätigkeitsdaten) erfolgen wird:
  - Angabe der Nummer des Ebenenkonzepts (vgl. MRG Anhang I)
  - Auflistung der relevanten Messeinrichtung(en) mit:

<sup>10</sup> §2 (7) EZG: Auf Verlangen des Inhabers einer Anlage hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit diese Anlage diesem Bundesgesetz unterliegt.

<sup>11</sup> Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003



- eindeutiger Bezeichnung (vgl. Kapitel 4.2, Punkt I.d),
  - Gerätehersteller und Typenbezeichnung,
  - Kenndaten (Messbereich, Genauigkeit,...),
  - geplanten Maßnahmen zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit, Wartung und Kalibrierung,
  - geplanten Maßnahmen bei Defekt des Geräts<sup>12</sup>.
- Falls relevant: Geplante Verfahren zur Behandlung von buchhalterischen Abweichungen zwischen physischem Lagerstand und der durch Messung ermittelten Daten.
- c) Geplantes Verfahren zur Bestimmung des Heizwertes und Nummer des gewählten Ebenenkonzepts,
  - d) Geplantes Verfahren zur Bestimmung des biogenen Anteils und Nummer des gewählten Ebenenkonzepts,
  - e) Geplantes Verfahren zur Bestimmung des Emissionsfaktors und Nummer des dazu gewählten Ebenenkonzepts,
  - f) Gegebenenfalls geplantes Verfahren zur Bestimmung des Oxidationsfaktors und Nummer des dazu gewählten Ebenenkonzepts,
  - g) Die in der Datenerhebung von UBA/IIÖ benutzten biogenen Anteile, Heizwerte und Emissionsfaktoren<sup>13</sup>.

**Anmerkung:** Für die **Wahl des Ebenenkonzepts** ist im Wesentlichen Tabelle 1 des Anhang 1 der MRG (korrekte Überschriften der englischen Version! vgl. Fußnote 1) heranzuziehen. Die Schwellenwerte in dieser Tabelle beziehen sich auf die Emissionen der gesamten Anlage. Als Konsequenz der Wahl des Ebenenkonzepts sind Messeinrichtungen zu benutzen, die die geforderte Mindestgenauigkeit aufweisen<sup>14</sup>. Um ungerechtfertigt hohe Kosten zu vermeiden, kann jedoch *in Abstimmung mit der Behörde* für die erste Periode (2005-2007) auf bereits bestehende Messeinrichtungen zurückgegriffen werden. Keinesfalls ist es jedoch zulässig, eine Methode mit einer niedrigeren Genauigkeit zu wählen, als sie bisher (d.h. für die Datengrundlage des NAP) verwendet wurde.

Siehe dazu auch Kapitel 4.3.5 (Begründung des Überwachungskonzepts).

---

<sup>12</sup> Im Sinne der Definition der „Wesentlichkeit“ der Messergebnisse (vgl. MRG) ist zu fordern, dass die Verfügbarkeit aller Messeinrichtungen so hoch ist, dass mindestens 95% der jährlichen Emissionen tatsächlich erfasst werden können.

<sup>13</sup> Methodische Unterschiede zwischen dem Antrag und der Datenerhebung sind jedenfalls zu begründen. Abweichungen vom bisher angewendeten Konzept sind nur zulässig, insofern sie nachweislich eine höhere Genauigkeit der Emissionsdaten bewirken.

<sup>14</sup> MRG: „Alle Betreiber sollten stets das genaueste, sprich höchste Ebenenkonzept wählen, um zum Zweck der Überwachung und Berichterstattung alle Variablen für alle Quellen innerhalb einer Anlage zu ermitteln. Nur wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass das höchste Ebenenkonzept aus technischen Gründen nicht anwendbar ist oder zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde, kann für diese Variable auf das nächst niedrigere Ebenenkonzept zurückgegriffen werden.“

Daher sollte das gewählte Ebenenkonzept stets die höchste Genauigkeit gewährleisten, die technisch machbar ist und keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht. Der Betreiber kann im Rahmen eines Berechnungsvorgangs unterschiedliche zulässige Ebenenkonzepte für die verschiedenen Variablen (Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren, Oxidations- oder Umsetzungs-faktoren) verwenden. Die Wahl des Ebenenkonzepts muss von der zuständigen Behörde gebilligt werden.“



II. Zu jedem Rohstoff, der Prozessemissionen verursachen kann, ist darzulegen:

- a) Bezeichnung des Rohstoffs (übereinstimmend mit Bezeichnung bei Beschreibung der Quellen); Wenn es sich um einen Abfall handelt: Angabe des sechsstelligen Codes des Europäischen Abfallverzeichnisses,
- b) Wie die Überwachung der Einsatzmenge (Tätigkeitsdaten) erfolgen wird (analog zu Punkt I.a Auflistung der Messeinrichtungen etc.),
- c) Geplantes Verfahren zur Bestimmung des biogenen Anteils und Nummer des gewählten Ebenenkonzepts,
- d) Geplantes Verfahren zur Bestimmung des Emissionsfaktors und Nummer des dazu gewählten Ebenenkonzepts,
- e) Gegebenenfalls geplantes Verfahren zur Bestimmung des Umsetzungsfaktors und Nummer des dazu gewählten Ebenenkonzepts,
- f) Die in der Datenerhebung von UBA/IIÖ benutzten Zusammensetzungsdaten und Emissionsfaktoren. (vgl. Fußnote 13)

Siehe dazu auch Anmerkung zu Punkt I.

III. Weitergeleitetes CO<sub>2</sub>:

Wird CO<sub>2</sub> zu einer Senke oder als Bestandteil eines gasförmigen Brennstoffs zu einer anderen Quelle weitergeleitet, so ist ein Verfahren zur Überwachung dieses Gasstroms vorzulegen.

IV. Emissionen durch außergewöhnliche Ereignisse:

MRG Anhang I, Abschnitt 4.1: *„Die Überwachung der Emissionen erstreckt sich auf Emissionen aus dem regulären Betrieb von Anlagen sowie auf Emissionen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse wie Inbetriebnahme/Abschalten oder Notfallsituationen innerhalb des Berichtszeitraums.“*

Es ist daher im Genehmigungsantrag zu erläutern, ob die Emissionen bei Inbetriebnahme/Abschalten der Anlage durch die vorgesehenen Messeinrichtungen ausreichend überwacht werden können. Ein Konzept zur Abschätzung der Emissionen während Notfällen ist dem Antrag beizulegen.

**4.3.2 Anmerkung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Faktoren**

Die Beschreibung des „geplanten Verfahrens“ zur Bestimmung der Berechnungsfaktoren beinhaltet insbesondere, ob abhängig vom gewählten Ebenenkonzept Standardfaktoren benutzt werden sollen (wenn ja, dann mit Begründung und Literaturangabe), oder ob anlagen-spezifische Werte herangezogen werden. In diesem Fall ist die Häufigkeit der Messung, das anzuwendende Verfahren zur Probennahme und Analyse unter Angabe der Referenzliteratur (Normen) zu beschreiben.

MRG Anhang I, Abschnitt 10: *Generell sind Analysen von einem nach EN ISO 17025 akkreditierten Labor durchzuführen.* Die gemessenen Heizwerte, Emissionsfaktoren etc. gelten jeweils immer nur für jene Charge, für die sie ermittelt wurden.



MRG Anhang I, Abschnitt 10.1: „Die Bestimmung des Kohlenstoffgehalts, der spezifischen Heizwerte und der Emissionsfaktoren für Brennstoffchargen sollte in der Regel der gängigen Praxis für repräsentative Probenahmen entsprechen. Der Betreiber muss den Nachweis erbringen, dass es sich bei dem errechneten Kohlenstoffgehalt sowie bei den ermittelten Brennwerten und Emissionsfaktoren um *repräsentative und unverzerrte* Werte handelt.“

### 4.3.3 Überwachung durch Messung

Sollen kontinuierliche Emissionsmessungen erfolgen, so ist eine Auflistung der relevanten Messeinrichtungen mit folgenden Angaben nötig:

- eindeutiger Bezeichnung (vgl. Kapitel 4.2, Punkt I.d),
- Gerätehersteller und Typenbezeichnung,
- Kenndaten (Messbereich, Genauigkeit, Langzeitstabilität...),
- geplanten Maßnahmen zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit, Wartung und Kalibrierung,
- geplanten Maßnahmen bei Defekt des Geräts (vgl. Fußnote 12).

MRG Anhang I, Abschnitt 4.2.1: „*Der Betreiber muss die Messungen in jedem Berichtszeitraum anhand flankierender Emissionsberechnungen entsprechend dieser Leitlinien bestätigen. Hinsichtlich des für die flankierende Berechnung zu wählenden Ebenenkonzept gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ermittlung von Emissionen anhand von Berechnungen.*“ Es sind daher auch die Angaben gemäß Kapitel 4.3.1 anzugeben.

### 4.3.4 Überwachung durch Massenbilanz

Wird in diesem Papier nicht weiter behandelt, da nur in Einzelfällen relevant.

### 4.3.5 Begründung des Überwachungskonzepts

Den Ausführungen zur geplanten Überwachung ist in jedem Fall auch eine zusammenfassende Begründung beizulegen. Stimmen alle geplanten Überwachungsschritte im Ebenenkonzept mit den Mindestanforderungen der MRG (Tabelle 1, Achtung auf richtige Überschriften, vgl. Fußnote 1) überein, so ist dies als Beleg für ausreichende Genauigkeit der Emissionsbestimmung ausreichend. In allen übrigen Fällen sind Abweichungen zu begründen. Die Behörde kann in Fällen zu großer Unsicherheiten (ein Richtwert ist Tabelle 3 der MRG) eine Korrektur des Überwachungskonzepts verlangen. Siehe dazu auch Fußnote 14.

In diesem Zusammenhang sei auf den Begriff der „Key source“-Analyse hingewiesen. Diese dient dazu, die stärksten Quellen innerhalb der Anlage zu identifizieren. Die MRG verstehen unter „stärkeren Quellen bzw. Materialströmen“ (key categories) sämtliche Quellen bzw. Materialströme, die nach absteigender Größe geordnet, zusammen mindestens 95 % der jährlichen Gesamtemissionen der Anlage verursachen. Nur auf diese stärkeren Kategorien sind die Mindestanforderungen der Tabelle 1 anzuwenden.



MRG Anhang I, Abschnitt 4.2.2.1.4 führt dazu aus:

„Der Betreiber kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde für Variablen, die zur Berechnung der Emissionen aus schwächeren Quellen, einschließlich schwächerer Brennstoff- oder Materialströme, verwendet werden, einen weniger genauen Ansatz wählen, als dies bei der Berechnung von Emissionen aus stärkeren Quellen bzw. stärkeren Brennstoff- oder Materialströmen innerhalb einer Anlage der Fall ist.“

Schwächere Quellen sind Quellen, die höchstens 2,5 kt CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Jahr freisetzen oder die für höchstens 5 % der jährlichen Gesamtemissionen verantwortlich sind, je nachdem welche Emissionen in absoluten Werten höher sind.

Für eine dritte Kategorie von sehr schwachen Quellen wird ausgeführt: „Bei schwächeren Quellen, die zusammen höchstens 0,5 kt Emissionen pro Jahr freisetzen oder die weniger als 1 % der jährlichen Gesamtemissionen einer Anlage verursachen (je nachdem, welche Emissionen in absoluten Werten höher sind), kann der Betreiber zum Zweck der Überwachung und Berichterstattung einen "de minimis"-Ansatz wählen, sprich seine eigene Ebenenkonzept-unabhängige Schätzmethode anwenden. Allerdings ist hierzu die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.“

Schließlich gilt für Biomasse: „Bei **reinen** Biomasse-Brennstoffen können niedrigere, d. h. weniger genaue, Ebenenkonzepte gewählt werden, sofern die so berechneten Emissionen nicht dazu verwendet werden sollen, den Biomasse-Kohlenstoff aus den Kohlendioxidemissionen herauszurechnen, die anhand einer kontinuierlichen Emissionsmessung abgeleitet werden.“

#### 4.4 Geplante Maßnahmen zur Berichterstattung

Die Emissionsmeldungen nach § 8 EZG sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Ende dieses Jahres elektronisch an den Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln, gemeinsam mit einer Bescheinigung einer unabhängigen Prüfeinrichtung über die erfolgte Prüfung (§ 9 Abs.1). Für die Berichterstattung nach § 8 EZG wird das BMLFUW voraussichtlich auf Basis des in den MRG, Anhang I, Abschnitt 11 vorgegebenen Berichtsformats elektronische Formulare zur Verfügung stellen.

Allfällige Vorkehrungen, die für die Einhaltung dieser jährlichen Berichtspflicht notwendig sind, sind im Genehmigungsantrag kurz zu beschreiben. So ist z.B. seitens des Anlagenbetreibers sicherzustellen, dass klare Verantwortlichkeiten bezüglich der Berichterstattung festgelegt werden, dass alle Berechnungsschritte transparent dargestellt werden können, alle Unterlagen über das Zustandekommen der Ergebnisse dem Verifizierer zur Verfügung gestellt werden können, insbesondere was die Konsistenz mit verwandten Berichtspflichten (vgl. 4.2, Abschnitt II.e) betrifft, dass eine entsprechende EDV-Anlage vorhanden ist (Internetzugang,...), dass Maßnahmen zur Datenverwaltung und -sicherung (vgl. MRG Anhang I, Abschnitt 6)<sup>15</sup> ergriffen werden etc.

---

<sup>15</sup> Die Bestimmung der Emissionen ist für die unabhängige Prüfeinrichtung oder sonstige Dritte (Überprüfung der Anlage gemäß § 9 Abs. 3 EZG) nachvollziehbar zu machen. Ein transparentes System der Datenverwaltung und Verarbeitung liegt auch im Interesse des Betreibers, da in Zuge der Prüfung der Emissionen durch die unabhängige Prüfeinrichtung auch die Integrität der Daten geprüft wird, und die Dauer der Prüfung (Kosten!) un-



Zu den zu sichernden Informationen gehören neben den eigentlichen Daten auch sämtliche Analysenzeugnisse und Literaturquellen (Analysemethoden etc.), der Genehmigungsantrag und –bescheid, eine Dokumentation aller Anlagenänderungen (auch Änderungen der Ebenenkonzepte) und des diesbezüglichen Schriftverkehrs mit der Behörde.

#### **4.5 Maßnahmen für Qualitätssicherung und Kontrolle**

Die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle können im Rahmen von EMAS oder anderen in der Anlage implementierten Umwelt- oder Qualitätsmanagementsystemen durchgeführt werden (vgl. MRG Anhang I Abschnitt 7).

Die für die Überwachung und Berichterstattung im Rahmen des Emissionshandels notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Auslassungen, Falschdarstellungen und Fehlern, sowie zur Wahrung voller Transparenz sind im Genehmigungsantrag zu beschreiben.

Dazu zählen u.a.

- Das Verfahren zur Ermittlung aller Quellen von Treibhausgasen der Anlage, die in Anhang 1 EZG genannt sind;
- die Abfolge und die Interaktion von Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren;
- Verantwortlichkeiten und Kompetenzen;
- die angewandten Berechnungs- oder Messverfahren;
- die benutzten Messeinrichtungen
- Berichterstattung und Aufzeichnungen;
- interne Überprüfung sowohl der aufgezeichneten Daten als auch des Qualitätssicherungssystems;
- korrigierende und präventive Maßnahmen.

#### **Messverfahren und -geräte**

Der Betreiber stellt sicher, dass alle relevanten Messgeräte in regelmäßigen Abständen kalibriert, justiert und kontrolliert werden (auch direkt vor ihrem Einsatz). Wenn sich herausstellt, dass die Messeinrichtung nicht den Anforderungen entspricht, muss der Betreiber unverzüglich entsprechende Maßnahmen einleiten. Die Aufzeichnungen der Ergebnisse der Kalibrierung und Authentifikation sind aufzubewahren.

#### **Datenverwaltung**

Der Betreiber führt Maßnahmen zur Sicherung und Kontrolle der Qualität seiner Datenverwaltung durch, um Auslassungen, Falschdarstellungen und Fehler zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden vom Betreiber entsprechend der Komplexität der Datensätze erarbeitet.

---

mittelbar mit der Qualität der Datenaufbereitung zusammenhängt. Die Daten sind gemäß MRG mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren:



## 5 Abschließende Bemerkungen

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist es wünschenswert, dass die Genehmigungsanträge zusätzlich in elektronischer Form vorgelegt werden, wobei auf Lesbarkeit durch gängige Standardsoftwarepakete (z.B. MS Office, Acrobat Reader,...) geachtet werden sollte.

### Kontakte für Rückfragen:

<p>Für juristische Anfragen: Dr. Gertraud Wollansky Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung V/4, Stubenbastei 5, 1010 Wien Tel: +43/1/51522-1751 Fax: +43/1/51522-7737 Email: Gertraud.Wollansky@lebensministerium.at</p>	<p>Für technische Themen: Dr. Hubert Fallmann Umweltbundesamt GesmbH Abteilung Integrierte Anlagentechnologien Spittelauer Lände 5, 1090 Wien Tel.: 01-31304-5970 Fax: 01-31304-5400 Email: hubert.fallmann@umweltbundesamt.at</p>
--	--